

Leistungen nach dem SGB II

**Wegweiser Bürgergeld im
Jobcenter Kreis Gütersloh**

Vorwort

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Jahr 2012 den Kreis Gütersloh als kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen.

Das bedeutet für Sie konkret: Im Kreis Gütersloh kümmert sich das Jobcenter Kreis Gütersloh als alleinige Behörde um das Bürgergeld nach den Vorschriften des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II).

Dieses Merkblatt zum Bürgergeld (Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch) informiert Sie über die wichtigsten Voraussetzungen sowie Besonderheiten im Bürgergeld und die notwendigen Schritte, um das Bürgergeld zu erhalten. Das Merkblatt soll Sie darüber informieren, was bei der Beantragung und dem Bezug von Bürgergeld regelmäßig zu beachten ist.

Darüber hinaus werden Ihnen die einzelnen Stationen von der Antragstellung bis zur Arbeitsberatung im Jobcenter Kreis Gütersloh vorgestellt.

Das Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind. Geben Sie das Merkblatt bitte allen volljährigen Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft (was eine Bedarfsgemeinschaft ist, erfahren Sie unter Punkt 5.3), damit auch diese sich die nachfolgenden Informationen in diesem Merkblatt sorgfältig durchlesen können.

Im Rahmen des Antragsverfahrens zum Bürgergeld ist von Ihnen und den volljährigen Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft durch Unterschrift zu bestätigen, dass Sie das Merkblatt erhalten, die Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden haben.

Auf jede Einzelheit kann das Merkblatt nicht eingehen, da sich jede Antragstellung sehr individuell gestaltet. Nähere Auskünfte erhalten Sie von Ihrer persönlichen Ansprechperson.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Das Jobcenter Kreis Gütersloh**
- 2. Wer kümmert sich um Ihr Anliegen?**
- 3. Von der Antragstellung bis zur Entscheidung – Ihre Stationen im Jobcenter Kreis Gütersloh**
 - 3.1. Information
 - 3.2. Erstberatung
 - 3.3. Leistungssachbearbeitung
 - 3.4. Arbeits- und Ausbildungsberatung
- 4. Onlineangebote des Jobcenters Kreis Gütersloh**
 - 4.1. Jobcenter Gütersloh App
 - 4.2. Onlineangebot auf der Homepage
- 5. Bürgergeld**
 - 5.1. Wer kann Bürgergeld erhalten?
 - 5.2. Wer kann kein Bürgergeld erhalten?
 - 5.3. Wer gehört zu einer Bedarfsgemeinschaft?
 - 5.4. Welche Leistungen gibt es?
 - 5.5. Regelbedarf
 - 5.6. Mehrbedarf
 - 5.7. Bedarfe für Unterkunft und Heizung
 - 5.7.1. Angemessenheit
 - 5.7.2. Selbstversorger
 - 5.7.3. Direktzahlung
 - 5.7.4. Heiz- und Betriebskostenabrechnungen, Jahresabrechnungen
 - 5.7.5. Umzug
 - 5.8. Darlehen für besondere Bedarfe
 - 5.9. Einmalige Leistungen
 - 5.10. Sofortzuschlag
 - 5.11. Leistungen für Bildung und Teilhabe
 - 5.11.1. Bildungskarte
 - 5.12. Sozialversicherung
 - 5.12.1. Kranken- und Pflegeversicherung
 - 5.12.2. Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen
 - 5.12.3. Rentenversicherung
 - 5.13. Einkommen
 - 5.13.1. Was bedeutet Einkommen?
 - 5.13.2. Welches Einkommen wird berücksichtigt?
 - 5.13.3. Welches Einkommen wird nicht berücksichtigt?
 - 5.13.4. Zeitpunkt der Anrechnung
 - 5.13.5. Welche Freibeträge können abgesetzt werden?
 - 5.13.6. So errechnet sich der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit
 - 5.14. Vermögen
 - 5.14.1. Was bedeutet Vermögen?
 - 5.14.2. Welches Vermögen wird berücksichtigt?
 - 5.14.3. Welches Vermögen wird nicht berücksichtigt?
 - 5.14.4. Welche Freibeträge können abgesetzt werden?
 - 5.14.5. Absehen von sofortiger Vermögensverwertung
 - 5.15. Vorrangige Leistungen

- 5.16. Leistungsminderung
 - 5.16.1. Pflichtverletzung
 - 5.16.2. Meldeversäumnis
 - 5.16.3. Keine Minderung bei einem wichtigen Grund
 - 5.16.4. Außergewöhnliche Härte
- 5.17. Eingliederung in Arbeit und Ausbildung
 - 5.17.1. Erstgespräch
 - 5.17.2. Kooperationsplan und Schlichtung
 - 5.17.3. Leistung zur Eingliederung im Einzelnen

6. Die Entscheidung über Ihren Antrag

- 6.1. Bescheid
- 6.2. Bewilligungszeitraum
- 6.3. Vorläufige Bewilligung
- 6.4. Auszahlung des Bürgergeldes
- 6.5. Rechtsbehelf

7. Ihre Pflichten

- 7.1. Pflicht zur Beendigung oder Verringerung des Leistungsbezuges
- 7.2. Meldepflichten, Erreichbarkeit, Urlaub und Arbeitsunfähigkeit
 - 7.2.1. Meldepflicht
 - 7.2.2. Erreichbarkeit und Urlaub
 - 7.2.3. Arbeitsunfähigkeit
- 7.3. Mitwirkung
 - 7.3.1. Angabe von Tatsachen und Mitteilung von Änderungen
 - 7.3.2. Folgen fehlender Mitwirkung oder falscher Angaben
- 7.4. Kontenabrufverfahren
- 7.5. Außendienst
- 7.6. Erstattungspflicht
 - 7.6.1. Minderjährigenhaftung

8. Tipps und hilfreiche Hinweise

- 8.1. Rundfunkbeitrag
- 8.2. Pfändung und Pfändungsschutzkonto

9. Schutz Ihrer Daten

- 9.1. Allgemein
- 9.2. Unterlagen und Kontoauszüge
- 9.3. Datenabgleich
- 9.4. Bildungskarte (Bildung und Teilhabe)
- 9.5. EU-Datenschutzgrundverordnung

Sonderzeichen

- € Euro
- % Prozent
- § Paragraph

1. Das Jobcenter Kreis Gütersloh

Für die Umsetzung des Bürgergeldes im Kreis Gütersloh ist das kommunale Jobcenter Kreis Gütersloh zuständig. Wir unterstützen Sie mit:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Ziel ist es, dass Sie künftig sowohl Ihren Lebensunterhalt als auch den Ihrer Angehörigen aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten und somit ein Leben in Eigenverantwortung führen können.

Die Mitarbeitenden der Arbeits- und Ausbildungsberatung unterstützen Sie bei der Suche nach einem passenden Arbeits- oder Ausbildungsplatz ebenso wie bei der Auswahl und Wahrnehmung von gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung. Im Falle des zeitgleichen Bezuges von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) bei der Agentur für Arbeit erhalten Sie von dort Unterstützung auf dem Weg zu Ihrer beruflichen Integration. Für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (was eine Bedarfsgemeinschaft ist, erfahren Sie unter Punkt 5.3), die kein Arbeitslosengeld nach dem Dritten Sozialgesetzbuch beziehen, bleibt weiterhin das Jobcenter für die Arbeitsberatung zuständig.

In der Leistungssachbearbeitung kümmern sich die Mitarbeitenden um Alles, was mit der Sicherung Ihres Lebensunterhalts einschließlich Ihrer Unterkunftskosten zu tun hat. Hier werden Ihre Antragsunterlagen abschließend bearbeitet und die Höhe Ihres Leistungsanspruchs berechnet.

2. Wer kümmert sich um Ihr Anliegen?

Für die Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) ist ein Antrag erforderlich. Der von Ihnen gestellte Grundantrag wirkt dabei in der Regel auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung zurück. Für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Bürgergeld stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Abteilung Leistungen zur Seite. Die Mitarbeitenden beantworten Ihnen alle Fragen rund um das Bürgergeld.

Eine Übersicht der Liegenschaften mit Adressen und Telefonnummern finden Sie unter nachstehendem Link oder durch das Scannen des QR Codes:

www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-standorte



3. Von der Antragstellung bis zur Entscheidung – Ihre Stationen im Jobcenter Kreis Gütersloh

3.1. Information

Ihre ersten Ansprechpersonen in den Hauptstandorten des Jobcenters Kreis Gütersloh sind die Mitarbeitenden der Information. Hier tragen Sie zunächst Ihr Anliegen vor. Vieles können Sie bereits hier klären – unter anderem, wenn Sie Unterlagen abgeben möchten oder Anträge und Vordrucke benötigen.

Die Mitarbeitenden der Information melden Sie bei einer beabsichtigten Antragstellung auch für die Erstberatung an.

3.2. Erstberatung

In der Erstberatung besprechen die Mitarbeitenden des Jobcenters Kreis Gütersloh mit Ihnen gemeinsam in einem Beratungsgespräch die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch. In diesem Gespräch erhalten Sie die Antragsunterlagen sowie eine Auflistung der Unterlagen, die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich sind.

3.3. Leistungssachbearbeitung

In der Leistungssachbearbeitung kümmern sich die Mitarbeitenden um alles, was mit der Berechnung des Bürgergeldes zu tun hat.

Hier werden beispielsweise Ihre Antragsunterlagen aus der Erstberatung abschließend bearbeitet und die Höhe Ihres Leistungsanspruchs berechnet oder Ihre Unterlagen zu Änderungen in Ihren Verhältnissen bearbeitet.

3.4. Arbeits- und Ausbildungsberatung

Die Mitarbeitenden der Arbeitsberatung unterstützen Sie bei der Suche nach einem Arbeitsplatz ebenso wie bei der Auswahl und Teilnahme an erforderlichen Förderangeboten der beruflichen Fort- und Weiterbildung. Für individuelle Beratungsbedarfe stehen spezialisierte Mitarbeitende zu den Themen Gesundheit, Migration und Selbstständigkeit und für Hochschulabsolventinnen/Hochschulabsolventen zur Verfügung.

Die Ausbildungscoaches unterstützen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorrangig bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz.



BITTE BEACHTEN SIE!

• Bringen Sie zu jeder Vorsprache Ihr gültiges Ausweisdokument mit.

4. Onlineangebote des Jobcenters

4.1. Jobcenter Gütersloh App einfach - schnell - online

Laden Sie sich noch heute die Jobcenter Gütersloh App herunter. Die App erhalten Sie kostenlos in Ihrem Apple Store oder Google Play Store.



Die App bietet für Sie viele Vorteile. Sie können ganz bequem mit dem Jobcenter Kreis Gütersloh in Kontakt treten – wann und wo Sie möchten.

Sie brauchen keinen Termin, Sie müssen den Weg zu uns nicht zurücklegen und haben keine Wartezeiten. Neben vielen Informationen stellt Ihnen die App auch Online-Formulare zur Verfügung.

Sie müssen sich nicht registrieren. Damit Ihre Daten richtig zugeordnet werden, benötigen wir in den Online-Formularen einige persönliche Angaben (beispielsweise Name, Geburtsdatum) von Ihnen. Wir stellen damit sicher, dass Ihre Angelegenheit schnell bearbeitet werden kann oder wir uns umgehend bei Ihnen melden.

Das Wichtigste auf einen Blick - das kann die App

Die App bietet Ihnen unter anderem

- eine Zusammenfassung aller Onlinedienstleistungen unter "Jobcenter Digital".
Beispielsweise können Sie Dokumente, Rückrufbitten und Nachrichten übersenden oder Erst- und Weiterbewilligungsanträge stellen. Die Onlineformulare sind in mehreren Sprachen aufrufbar. Sie wählen die gewünschte Sprache aus.
- einen Wegweiser mit Informationen von A bis Z zum Bürgergeld.
- aktuelle Informationen rund um die Themen Arbeit, Ausbildung, Leistungen, Bildung und Teilhabe.



4.2. Onlineangebot auf der Homepage

Eine Vielzahl von Anträgen können Sie auch direkt online stellen. Das hat für Sie den Vorteil, dass Formulare nicht mehr in Papierform ausgefüllt werden müssen und Unterlagen direkt hochgeladen werden können.

Neben den Onlineanträgen finden Sie im Onlineangebot unseren Online-Briefkasten, mit dem Sie Unterlagen bequem online einreichen können.

www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-digital



5. Bürgergeld

Das Bürgergeld soll Ihnen dabei helfen, dass Sie künftig sowohl Ihren Lebensunterhalt als auch den Ihrer Angehörigen aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten und somit ein Leben unabhängig vom Jobcenter führen können.

Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung für den Bezug von Bürgergeld. Das Bürgergeld können Sie auch dann erhalten, wenn Sie eine Erwerbstätigkeit ausüben, aber die Einkünfte nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Familie sicherzustellen.

Das Bürgergeld unterstützt Sie im Bedarfsfall bei Ihren Bemühungen um eine berufliche Integration und gewährt gleichzeitig Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, wenn dieser nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestritten werden kann. Dabei tragen Sie auch eine hohe Eigenverantwortung.

Über Ihren Antrag, über die Art und den Umfang des Bürgergeldes entscheidet das Jobcenter Kreis Gütersloh im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Zweiten Sozialgesetzbuches. Die Leistungen werden in Form von Dienstleistungen (Information und Beratung), Geldleistungen und/oder Sachleistungen erbracht.

Die Geldleistungen des Bürgergeldes werden aus Steuermitteln finanziert, nicht aus der Arbeitslosenversicherung. Die Höhe der Leistung ist damit nicht von einem zuvor erzielten Arbeitseinkommen abhängig, sondern davon, was Sie zum Leben mindestens benötigen und nicht selbst aufbringen können. Deshalb sind Sie auch gesetzlich dazu verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um eigenverantwortlich die Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern.

5.1. Wer kann Bürgergeld erhalten?

Grundsätzlich haben Personen einen Anspruch auf Bürgergeld,

- deren Lebensalter zwischen 15 Jahren und der Altersgrenze der Regelaltersrente (je nach Geburtsjahrgang zwischen 65 und 67 Jahren) liegt,
- wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) haben,
- erwerbsfähig und
- hilfebedürftig sind.

Nicht erwerbsfähige Angehörige (beispielsweise Kinder unter 15 Jahren), die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, können ebenfalls Bürgergeld erhalten.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes täglich mindestens drei Stunden arbeiten kann. Als erwerbsfähig gilt auch, wer eine sogenannte Arbeitsmarktrente bezieht.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der Personen in seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften (beispielsweise Erwerbstätigkeit) und Mitteln (beispielsweise Einkommen und Vermögen) sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (beispielsweise Bundesagentur für Arbeit, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) erhält. Sie sind deshalb verpflichtet, vorrangig Sozialleistungen anderer Träger zu beantragen.

5.2. Wer kann kein Bürgergeld erhalten?

Folgende Personen erhalten in der Regel kein Bürgergeld:

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Ausländerinnen und Ausländer, die weder Arbeitnehmende noch Selbstständige sind, sowie deren Familienangehörige für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland,
- Ausländerinnen und Ausländer, die sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik aufhalten und deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie deren Familienangehörige,
- Beziehende von Altersrenten oder vergleichbaren Leistungen,
- Personen, die sich länger als sechs Monate in stationären Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern befinden,
- Personen in Haft,
- Studierende an höheren Fachschulen, Hochschulen und Akademien, wenn sie nicht im Haushalt der Eltern leben und alle anderen Schülerinnen/Schüler und Studierenden nur noch dann, wenn sie aufgrund des Nichterfüllens der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen keinen Anspruch auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben,
- Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung sind nur dann ausgeschlossen, wenn sie während der Ausbildung in einem Internat, Wohnheim oder bei der Ausbildungsstätte mit voller Verpflegung untergebracht sind.

5.3. Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Als Grundlage für die individuelle Berechnung Ihres Leistungsanspruchs wird die persönliche und wirtschaftliche Situation Ihrer Bedarfsgemeinschaft betrachtet. Diese kann aus einer alleinstehenden Person oder aus mehreren Personen bestehen, die gemeinsam in einem Haushalt leben und miteinander verwandt sind oder in einer besonderen persönlichen Beziehung zueinander stehen.

Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sorgen gemeinsam für ihren Lebensunterhalt und sind gesetzlich verpflichtet, ihr Einkommen und Vermögen füreinander einzusetzen. Für bestimmte, nicht erwerbsfähige Personen eröffnet sich durch die Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person ebenfalls ein Leistungsanspruch.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören:

- die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
- die Partnerin/der Partner von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, das sind
 - die/der nicht dauernd getrenntlebende Ehegattin/Ehegatte
 - die/der nicht dauernd getrenntlebende Lebenspartnerin/Lebenspartner oder
 - eine Partnerin/ein Partner in einer sogenannten Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“). Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche, nicht eingetragene Partnerschaften,
- die unverheirateten Kinder erwerbsfähiger Leistungsberechtigter oder deren Partnerin/Partner, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die Eltern oder der Elternteil (gegebenenfalls mit Partnerin/Partner) eines erwerbsfähigen, unverheirateten Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nicht zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern gehören junge Menschen bis 25 Jahre, wenn sie ihren Bedarf durch eigenes Einkommen oder Vermögendecken können oder wenn sie selbst ein Kind haben. In diesem Fall bilden sie zusammen mit ihrem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Sind die Eltern nicht erwerbsfähig, bilden sie trotzdem mit ihren minderjährigen Kindern eine Bedarfsgemeinschaft, wenn mindestens ein Kind 15 Jahre oder älter ~~alt~~ ist.

Halten sich Kinder nur zeitweise auf Grundlage einer Sorgerechts- oder Umgangsvereinbarung im Haushalt eines Elternteils auf, können sie in beiden Bedarfsgemeinschaften der leiblichen Eltern anteilige Ansprüche auf Leistungen haben (temporäre Bedarfsgemeinschaft).

Wenn Sie mit anderen Verwandten (beispielsweise Großeltern) oder Verschwägerten in einem Haushalt zusammenleben, bilden Sie mit diesen Personen keine Bedarfsgemeinschaft, sondern eine sogenannte Haushaltsgemeinschaft.

5.4. Welche Leistungen gibt es?

Folgende Leistungen sind vom Bürgergeld umfasst, soweit die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen vorliegen:

- der Regelbedarf,
- die Mehrbedarfe für besondere Lebenssituationen,
- die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung,
- das Darlehen bei besonderen Bedarfen,
- die einmaligen Leistungen,
- die Leistungen für Bildung und Teilhabe,
- der Sofortzuschlag,
- die Sozialversicherung,
- die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
- die kommunalen Eingliederungsleistungen.

5.5. Regelbedarf

Mit dem sogenannten Regelbedarf werden die laufenden und einmaligen beziehungsweise in größeren Abständen anfallenden Bedarfe pauschal gedeckt. Hierzu zählen neben dem Bedarf für Ernährung, Körperpflege, Bekleidung, Strom und Hausrat auch die Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Es existieren mehrere unterschiedliche Regelbedarfsstufen. Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach dem Lebensalter und bestimmten Lebenssituationen.

Zum 1. Januar eines jeden Jahres werden die Regelbedarfe angepasst. Ändert sich die Höhe der Ihnen bewilligten Leistungen, erfolgt automatisch eine Anpassung und Sie erhalten einen entsprechenden Änderungsbescheid.

Die aktuelle Höhe des Regelbedarfs erfahren Sie auf unsere Homepage

www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-regelbedarf



Tipp: Wie Sie den Regelbedarf verwenden, entscheiden Sie selbst. Sie sollten monatlich einen Betrag ansparen – für den Fall, dass Sie zum Beispiel ein Haushaltsgerät ersetzen müssen.

5.6. Mehrbedarfe

Die Mehrbedarfe umfassen in bestimmten Lebenssituationen Bedarfe, die nicht von dem Regelbedarf abgedeckt werden. Mehrbedarfe werden in pauschaler Höhe gezahlt. Sie können einen Mehrbedarf erhalten, wenn Sie zu folgenden Personengruppen gehören:

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche,
- Alleinerziehende von Minderjährigen,
- Menschen mit Behinderungen, die bestimmte Leistungen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) beziehungsweise dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten,
- Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen kostenaufwändige Ernährung benötigen (wenn dies nachweislich erforderlich ist),
- Leistungsberechtigte, die Warmwasser in ihrer Wohnung oder in ihrem Haus nicht zentral über die Heizung, sondern durch einen Durchlauferhitzer erzeugen.

Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen weitere Bedarfe berücksichtigt werden, die aufgrund von besonderen Lebensumständen entstehen und unvermeidbar sind (beispielsweise Reisekosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts).

5.7. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Zu dem Begriff Bedarfe für Unterkunft und Heizung zählen:

- bei Mietwohnungen: die Grundmiete (Kaltmiete), die Nebenkosten (Betriebskosten) und die Heizkosten,
- bei selbstgenutztem Wohneigentum: die Schuldzinsen für Kredite sowie die Nebenkosten und Heizkosten. Tilgungsraten zählen nicht zu den Kosten der Unterkunft.

Wichtiger Hinweis: Die Kosten für den Haushaltsstrom sind im Regelbedarf enthalten und zählen nicht zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung.

5.7.1. Angemessenheit

Beziehen Sie erstmalig Bürgergeld, werden im ersten Jahr des Leistungsbezuges die tatsächlichen Kosten Ihrer Unterkunft und Heizung in voller Höhe übernommen (Karenzzeit). Soweit nach Ablauf der Jahresfrist die Bedarfe für Unterkunft und Heizung unangemessen hoch sind, wird ein Kostensenkungsverfahren für die Dauer von sechs Monaten eingeleitet. Sie werden nach Ablauf der Karenzzeit über die übernahmefähigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung informiert. Während dieses Zeitraums haben Sie dann die Möglichkeit, die Kosten – notfalls auch durch einen Wohnungswechsel – auf das angemessene Maß zu senken.

Unterkunftskosten können grundsätzlich nur im ortsüblichen und angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Höhe der angemessenen Bedarfe für Unterkunft ist von Ort zu Ort unterschiedlich.

Die aktuellen angemessenen Bedarfe für Unterkunft erfahren Sie auf unserer Website

www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-unterkunft



In die Entscheidung, ob die Unterkunftskosten unangemessen sind, können besondere Umstände, die in Ihrem Fall möglicherweise gegeben sein könnten, einbezogen werden (beispielsweise Schwangerschaft, schwerwiegende Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit).

Heizkosten werden bis zu einer angemessenen Höhe anerkannt. Die Werte für die Angemessenheit beurteilen sich nach dem bundesweiten Heizspiegel, der Grenzwerte für die Energieträger Gas, Heizöl, Fernwärme und Wärmepumpe ausweist.

Diese Grenzwerte berücksichtigen die schlechteste bauliche Voraussetzung (alte Fenster mit Einfachverglasung, keine Isolierung, veraltete Heizanlagen, hohe Räume oder Ähnliches).

5.7.2. Selbstversorger

Beschaffen Sie die Brennstoffe zur Beheizung Ihrer Unterkunft (beispielsweise Heizöl, Flüssiggas, Kohle, Holz) selbst? Dann werden Sie keine monatliche Abschlagszahlung erhalten. Die Kosten für das Heizmaterial werden grundsätzlich im Monat der Fälligkeit als erhöhter laufender Unterkunftsbedarf berücksichtigt.

Bitte beachten Sie daher folgendes:

Bevor die Kosten für selbst beschaffte Heizmaterialien vom Jobcenter Kreis Gütersloh übernommen werden können, sind

- der Bedarf zunächst anzuzeigen und
- zwei Kostenvoranschläge vorzulegen.

Unterlassen Sie diese Mitteilung oder Anzeige, kann dies zur Folge haben, dass die Kosten nicht übernommen werden.

Ein Anspruch entsteht grundsätzlich erst, wenn das vorhandene Heizmaterial (fast) verbraucht ist. Zur Überprüfung des Bedarfs ist auch die letzte Brennstoffrechnung vorzulegen. Bitte setzen Sie sich daher rechtzeitig vor der Beschaffung des Heizmaterials mit der Leistungssachbearbeitung in Verbindung.

Grundsätzlich werden nur die angemessenen Heizkosten als Beihilfe übernommen.

5.7.3. Direktzahlung

Die Bedarfe für Unterkunft werden grundsätzlich an Sie als Mieterin/Mieter überwiesen.

Eine Direktzahlung der Miete an die Vermieterin/ den Vermieter ist nur möglich, wenn Sie dies ausdrücklich gegenüber dem Jobcenter erklärt haben. Eine solche Erklärung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Die Zahlungen werden dann nicht mehr direkt auf das Konto der Vermieterin/ des Vermieters gezahlt.

Erhält das Jobcenter Kenntnis davon, dass die Bedarfe für Unterkunft nicht zweckentsprechend verwendet wurden, ist es dazu verpflichtet, die entsprechenden Bedarfe für Unterkunft direkt an die Vermieterin/ den Vermieter zu leisten. Die Bestimmungen gelten gleichermaßen für die Direktzahlung an einen Energieversorger (beispielsweise den Anbieter für Wärmeenergie).

5.7.4. Heiz- und Betriebskostenabrechnungen, Jahresabrechnungen

Neben den laufenden Bedarfen für Unterkunft und Heizung sind auch einmalige Kosten wie beispielsweise eine Nachforderung aus einer Heiz- und Betriebskostenabrechnung oder eine Jahresabrechnung für Heizkosten des Energieversorgers als Bedarf zu erfassen.

Sie werden als Beihilfe übernommen, sofern sie angemessen sind.

Bitte legen Sie dem Jobcenter die vollständige Abrechnung nach Erhalt zur Prüfung vor. Bitte beachten Sie, dass Sie die Abrechnung auch dann vorlegen müssen, wenn diese ein Guthaben aufweist.

5.7.5. Umzug

Bevor Sie eine neue Wohnung anmieten, sollten Sie im eigenen Interesse dringend Rücksprache mit dem Jobcenter Kreis Gütersloh halten.

Was Sie bei einem Umzug beachten müssen:

- Bevor Sie einen neuen Mietvertrag unterschreiben, ist die Zusicherung (Zustimmung/ Genehmigung) des Jobcenters zum Umzug einzuholen.
- Damit einem Umzug zugestimmt werden kann, müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein:
 - Der Umzug muss erforderlich sein (der Grund des Umzuges ist schriftlich anzugeben).
 - Die Kosten der neuen Wohnung müssen angemessen sein.

Reichen Sie zum Nachweis der zukünftigen Miethöhe daher ein Mietangebot der zukünftigen Vermieterin/ des zukünftigen Vermieters oder eine vollständig ausgefüllte Mietbescheinigung ein.

Anträge auf Übernahme von Kosten, die im Zusammenhang mit einem Umzug entstehen, können dann berücksichtigt werden, wenn diese vor Unterzeichnung eines neuen Mietvertrages beantragt wurden. Dies betrifft insbesondere Anträge auf Übernahme einer Mietkaution und/oder von Genossenschaftsanteilen und Umzugskosten.

Erfolgt ein Umzug oder die Unterzeichnung eines Mietvertrages vor der Zusicherung (Zustimmung/ Genehmigung) oder entgegen einer abgelehnten Zusicherung durch das Jobcenter Kreis Gütersloh, werden keine Umzugskosten oder Mietkaution gewährt. Zudem

können die Bedarfe für Unterkunft und Heizung direkt auf das angemessene Maß gekürzt werden.

Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei Auszug aus der elterlichen Bedarfsgemeinschaft nur anerkannt, wenn das Jobcenter vor dem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung die Kostenübernahme zugesichert hat. Eine Zusicherung setzt schwerwiegende soziale Gründe oder Gründe des Arbeitsmarktes für den Auszug aus der elterlichen Wohnung voraus.

Erhöhen sich die Mietaufwendungen durch einen nicht zugesicherten oder erforderlichen Umzug, so werden vom Jobcenter weiterhin nur die Kosten der Unterkunft der vorherigen Wohnung berücksichtigt.



BITTE BEACHTEN SIE!

In einem solchen Fall müssen Sie den Differenzbetrag selbst aufbringen.

5.8. Darlehen bei besonderen Bedarfen

In besonderen Lebenslagen kann Ihnen ein Bedarf entstehen, den Sie nicht verhindern können (unabweisbarer Bedarf). In einer solchen Notsituation können Sach- oder Geldleistungen als Darlehen erbracht werden. Ein solcher Bedarf kann beispielsweise durch Verlust, Beschädigung oder Diebstahl einer Sache entstehen.

Wird Ihr Leistungsanspruch wegen eines erwarteten Zuflusses von Einnahmen (beispielsweise bei einer Arbeitsaufnahme oder einer Rentenzahlung) gemindert oder entfällt er komplett, kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes bis zum tatsächlichen Zahlungstermin ein Überbrückungsdarlehen gewährt werden.

Sämtliche Darlehen müssen Sie zurückzahlen. Das geschieht in der Regel, indem monatlich zehn Prozent des für Sie maßgeblichen Regelbedarfs weniger ausgezahlt werden (Aufrechnung). Sollten Sie kein Bürgergeld mehr erhalten, ist das Darlehen sofort und in voller Höhe fällig.

5.9. Einmalige Leistungen

Im Bürgergeld sind einmalige Leistungen in folgenden Fällen vorgesehen:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (beispielsweise bei einem ersten Auszug aus dem elterlichen Haushalt oder vorheriger Wohnungslosigkeit)
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Einmalige Leistungen sind gesondert und vor der Anschaffung der jeweiligen Gegenstände zu beantragen. Kosten für Dinge, die bereits vor Antragstellung angeschafft wurden, können nicht übernommen werden. Das gilt auch, wenn für die Anschaffung ein Darlehen aufgenommen wurde oder andere Schuldverpflichtungen eingegangen worden sind.

Die Anträge auf einmalige Leistungen können Sie im Onlineangebot unter nachstehendem Link oder durch das Scannen des QR-Codes aufrufen.

www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-digital



Alle übrigen Bedarfe des täglichen Lebens sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren (zum Beispiel auch Ersatzbeschaffungen für defekte oder unbrauchbar gewordene Möbel, Hausrat oder Bekleidung). Sofern größere Ausgaben (etwa Ersatzbeschaffung von Möbeln) anfallen beziehungsweise absehbar sind, sind hierfür Ansparungen aus den für den Regelbedarf erbrachten Leistungen vorzunehmen.

5.10. Sofortzuschlag

Der Sofortzuschlag wird für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gewährt, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem Haushalt leben. Er beträgt zurzeit monatlich 25 € und wird für folgende Personengruppen ausgezahlt:

- Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- bei denen ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufe 3 bis 6 zu Grunde liegt und
- die Bürgergeld in dem Monat der Zahlung beziehen (auch als Darlehen)
 - oder nur ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht.
 - oder kein Leistungsanspruch besteht, weil Kindergeld angerechnet wird.

Der alleinige Bezug von einmaligen Leistungen (siehe auch Kapitel 5.9.) oder eines Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung (siehe auch Kapitel 5.11.1.) reicht für einen Anspruch auf den Sofortzuschlag nicht aus. Ebenso reicht ein Bezug von Leistungen für Auszubildende, die vom regulären Leistungsbezug ausgeschlossen sind, nicht aus.

Sie müssen keinen gesonderten Antrag für den Sofortzuschlag stellen, er wird automatisch mitbeantragt.

5.11. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertagesstätte/einen Hort besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler), können folgende zusätzliche Bedarfe berücksichtigt werden:

- Ausflüge und Klassenfahrten von der Schule, Kindertagesstätte (Kita) oder Tagespflege
- Schulbedarf (zum 01.08. und 01.02. eines Jahres)
- Schülerbeförderung
- angemessene Lernförderung
- Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Hort
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter erhalten, müssen Sie keinen gesonderten Antrag für Tagesausflüge, Klassenfahrten, Mittagessen und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben stellen, um finanzielle Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erhalten. Diese Leistungen werden durch den Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Bürgergeld automatisch mitbeantragt.

Lediglich für die Lernförderung und Schülerfahrtkosten ist ein gesonderter Antrag notwendig.

Zur Beantragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe steht auf unserer Website ein Online-Antrag bezüglich Lernförderung und Schülerbeförderungskosten zur Verfügung. Darüber hinaus bietet das Online-Formular die Möglichkeit, Unterlagen hochzuladen oder Veränderungen mitzuteilen.



www.kreis-guetersloh.de/but-onlineantrag

5.11.1. Bildungskarte

Mit der Bewilligung des Bürgergeldes erhalten Kinder, die Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, die Bildungskarte.

Bei der Bildungskarte handelt es sich um eine elektronische Karte, die für die Zahlung von bewilligten Bildungs- und Teilhabeleistungen genutzt werden kann.

Die Bildungskarte wird mit einem Guthaben für Ausflüge, Klassenfahrten, Mittagessen und Teilhabe aufgeladen. Nimmt ein Kind an einem Angebot teil, ist dem Anbieter (beispielsweise Schule, Sportverein oder weitere Anbieter) zu Beginn die Bildungskarte vorzulegen. Der Anbieter rechnet die Leistungen daraufhin online über die Kartenummer mit dem Jobcenter ab. Nur zugelassene Anbieter, die von den zuständigen Mitarbeitenden einmalig freigegeben worden sind, können mit dem Jobcenter abrechnen.

Wird kein Bildungs- und Teilhabeangebot wahrgenommen, verfällt der hinterlegte Betrag auf der Bildungskarte, ohne dass tatsächlich Gelder geflossen sind. Der hinterlegte Betrag ist nur virtuell verfügbar. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

5.12. Sozialversicherung

5.12.1. Kranken- und Pflegeversicherung

In Deutschland besteht eine Krankenversicherungspflicht für alle Menschen. Mit der Bewilligung des Bürgergeldes (nicht bei Darlehen) sind alle Personen, ab Vollendung des 15. Lebensjahres, grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Kosten für eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall werden durch das Jobcenter Kreis Gütersloh nicht übernommen. Ihrem Bewilligungs- oder Änderungsbescheid können Sie entnehmen, bei welcher Krankenkasse Sie versichert sind.

Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Bürgergeld erhalten, werden nicht durch das Jobcenter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert. Ob in diesem Fall ein Versicherungsschutz durch eine Familienversicherung besteht, kann Ihnen Ihre Krankenkasse mitteilen.

Waren Sie vor dem Bezug von Bürgergeld privat krankenversichert, bleiben Sie dies in der Regel auch während des Bezuges von Bürgergeld.

Hinweis: Private Krankenversicherungen bieten für Personen, die Bürgergeld erhalten, einen sogenannten Basistarif an. Wenn Sie den Leistungsbezug bei der Krankenversicherung nachgewiesen haben, halbiert sich der Basistarif. Daher sollten Sie vor der Antragstellung zum Bürgergeld Kontakt mit Ihrer Krankenversicherung aufnehmen und sich zum Basistarif beraten lassen.

Es werden maximal die Kosten für den hälftigen Basistarif bei einer privaten Krankenversicherung als Bedarf anerkannt.

Wenn Sie zuletzt ohne Krankenversicherung waren und hauptberuflich selbstständig tätig oder nach § 6 Absatz 1 oder 2 des Fünften Sozialgesetzbuches versicherungsfrei sind, werden Sie ebenfalls nicht über den Leistungsbezug gesetzlich krankenversichert. Sie müssen dann für den Fall der Krankheit selbst vorsorgen und sich privat kranken- und pflegeversichern.

5.12.2. Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit

Besteht für Sie kein Anspruch auf Bürgergeld, weil Sie beispielsweise ausreichendes Einkommen erzielen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern, werden Sie nicht durch das Jobcenter Kreis Gütersloh kranken- und pflegeversichert. Wenn Sie nicht anderweitig krankenversichert und auch nicht über eine Familienversicherung versichert sind (beispielsweise als Ehepartnerin/ Ehepartner, Lebenspartnerin/ Lebenspartner oder als Kind eines Krankenkassenmitgliedes), müssen Sie sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern. Sie können hierzu einen Zuschuss erhalten, wenn Ihr Einkommen nicht für die Zahlung Ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ausreicht.

5.12.3. Rentenversicherung

Durch den Bezug des Bürgergeldes sind Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Zeit des Bürgergeld-Bezuges wird durch das Jobcenter jedoch an die Rentenversicherung gemeldet, die dann prüft, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Das Jobcenter teilt Ihnen einmal jährlich schriftlich mit, welche Zeiten des Leistungsbezuges dem Rentenversicherungsträger gemeldet wurden.

5.13. Einkommen

5.13.1. Was bedeutet Einkommen?

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld, die Ihnen und den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ab der Antragstellung zufließt. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft Ihre Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt, steuerpflichtig sind oder einmalig oder wiederholt anfallen.

5.13.2. Welches Einkommen ist zu berücksichtigen?

Zum berücksichtigungsfähigen Einkommen gehören beispielsweise Einnahmen aus

- Erwerbseinkommen/ Arbeitseinkommen,
- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit,
- Arbeitslosengeld nach dem Dritten Sozialgesetzbuch,
- Krankengeld,
- Elterngeld,
- Renten jeder Art,
- Ausbildungsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG,
- Vermietung und Verpachtung,
- Unterhalt, Unterhaltsvorschuss,
- Kindergeld, Kinderzuschlag,
- Kapitalerträge,
- einmaligen Zahlungen wie beispielsweise Steuererstattungen.

5.13.3. Welches Einkommen ist nicht zu berücksichtigen?

Bestimmte Einnahmen gelten nicht als Einkommen im Sinne des SGB II und werden nicht angerechnet (privilegiertes Einkommen). Hierzu zählen zum Beispiel:

- Mutterschaftsgeld,
- Blindengeld,
- Pflegegeld bei Vollzeitpflege für den erzieherischen Einsatz für das erste und zweite Pflegekind vollständig und für das dritte Pflegekind 25 %, sofern es sich nicht um Kindertagespflege handelt,
- besondere Zuwendungen, wie beispielsweise Soforthilfe bei Katastrophen, Ehrenabgaben aus öffentlichen Mitteln, Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen,
- Erwerbseinkommen, das Schülerinnen und Schüler innerhalb der Ferien erzielen (sogenannte Ferienjobs).

5.13.4. Zeitpunkt der Anrechnung

Einkommen ist nach dem sogenannten „Zuflussprinzip“ bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass alle Einkünfte grundsätzlich in dem Monat angerechnet werden, in dem diese zufließen. Der Zufluss ergibt sich mit der Gutschrift auf Ihrem Girokonto oder dem Erhalt einer Barzahlung.

Einmalige oder nur gelegentlich zufließende Einkünfte (beispielsweise Urlaubsgeld, Jahressonderzahlungen, Steuererstattungen) sind ebenfalls in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden für jeden Monat der Hilfebedürftigkeit im Voraus gezahlt. Dadurch kann bei einem Einkommenszufluss im laufenden Monat eine Überzahlung eintreten. Dies kann insbesondere dann eintreten, wenn Sie Ende des Monats eine Zahlung für den nächsten Monat erhalten. Der überzahlte Betrag ist dann von Ihnen zu erstatten (siehe auch Punkt 6.4 „Auszahlung des Bürgergeldes“).

5.13.5. Welche Freibeträge können vom Einkommen abgezogen werden?

Anhand des von Ihnen angegebenen Einkommens ermittelt das Jobcenter Kreis Gütersloh Absetzungs- und Freibeträge und errechnet so Ihr anzurechnendes Einkommen.

Je nach Einkommensart und Einkommenshöhe werden verschiedene Absetzungs- und Freibeträge sowie Ausgaben vom Einkommen abgezogen. Vom Einkommen abzusetzende Beträge und Freibeträge sind unter anderem:

- die darauf entfallenden Steuern,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen,
- nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Beiträge zur Altersvorsorge,
- Werbungskosten (beispielsweise Fahrtkosten, doppelte Haushaltsführung),
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten und
- Freibeträge bei Erwerbstätigkeit.

Hinweis!

Die Ermittlung der Freibeträge bei der Einkommensberechnung erfolgt immer individuell.

5.13.6. So errechnet sich der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit

Für die Höhe Ihres Freibetrags ist immer das Bruttoeinkommen (Einkommen vor Abzug von Steuern und Abgaben) entscheidend.

Bei Personen, die ein Erwerbseinkommen bis 400,00 Euro erzielen, werden pauschal 100,00 Euro als Grundfreibetrag abgezogen (Grundabsetzbetrag). Höhere Beträge können nicht mindernd geltend gemacht werden. Der Grundfreibetrag deckt beispielsweise die Fahrtkosten oder die Pauschale für private Versicherungen ab.

Bei einem Erwerbseinkommen über 400,00 Euro können im Einzelfall höhere Beträge als der Grundfreibetrag berücksichtigt werden, soweit diese nachgewiesen sind.

Der Erwerbstätigenfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

- Erwerbseinkommen zwischen 100,01 Euro und 520,00 Euro 20 Prozent
- Erwerbseinkommen zwischen 520,01 Euro und 1.000,00 Euro 30 Prozent
- Erwerbseinkommen zwischen 1.000,01 Euro und 1.200,00 Euro 10 Prozent

Bei Leistungsberechtigten, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder ein minderjähriges Kind haben, liegt die Obergrenze bei 1.500,00 Euro.

1. Beispiel

Wenn Sie eine geringfügige Tätigkeit ausüben, zahlen Sie in der Regel keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Bei einem Einkommen von 538,00 Euro können abgezogen werden:

Grundfreibetrag: 100,00 Euro

von 100,01 bis 520,00 Euro = 420,00 Euro

bleiben zusätzlich 20 Prozent frei: 84,00 Euro

von 520,01 bis 538,00 Euro = 18,00 Euro

bleiben zusätzlich 30 Prozent frei: 5,40 Euro

Insgesamt bleiben anrechnungsfrei: 189,40 Euro

2. Beispiel

Sie beziehen ein Bruttoeinkommen in Höhe von 1.900,00 Euro. Hiervon bleibt nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ein Nettoverdienst von 1.500,00 Euro.

Grundfreibetrag: 100,00 Euro

von 100,01 bis 520,00 Euro = 420,00 Euro

bleiben zusätzlich 20 Prozent frei: 84,00 Euro

von 520,01 bis 1.000,00 Euro = 480,00 Euro

bleiben zusätzlich 30 Prozent frei: 144,00 Euro

von 1.000,01 bis 1.200,00 Euro = 200,00 Euro

bleiben weitere 10 Prozent frei: 20,00 Euro

Insgesamt bleiben anrechnungsfrei: 348,00 Euro

Wenn Sie mit einem minderjährigen Kind zusammenleben, kommen in diesem Fall nochmal 30 Euro Freibetrag hinzu (10 Prozent von 1.200 bis 1.500 Euro).

Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, wird vom Erwerbseinkommen ein Grundfreibetrag von 556 Euro (Stand Januar 2025) abgezogen:

- erwerbstätige Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen (kein Ferienjob),
- Personen, die eine Ausbildung absolvieren, welche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dem Grunde nach förderungsfähig ist,
- Personen, die nach § 57 Absatz 1 des Dritten Sozialgesetzbuches eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach § 51 des Dritten Sozialgesetzbuches oder eine nach § 54a des Dritten Sozialgesetzbuches geförderte Einstiegsqualifizierung absolvieren.

Der Grundfreibetrag richtet sich nach der Geringfügigkeitsgrenze bei geringfügigen Beschäftigungen (Minijob) und ist an den Mindestlohn gekoppelt. Soweit sich Änderungen beim Mindestlohn ergeben, ändert sich der Grundfreibetrag ebenfalls.

5.14. Vermögen

Das Bürgergeld sieht eine Karenzzeit von einem Jahr vor, in der Ihr Vermögen nicht geprüft und berücksichtigt wird, soweit dieses nicht erheblich ist. Erheblich ist Vermögen dann, wenn es in der Summe 40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person übersteigt. Für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich die Summe um 15.000 Euro.

Ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung fließen nicht mit in diese Berechnung ein.

Beispiel (innerhalb der Karenzzeit)

Sie leben mit zwei weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft

1. Person: 40.000 Euro

2. Person: 15.000 Euro

3. Person: 15.000 Euro

Zulässiges Gesamtvermögen: 70.000 Euro

Soweit die Vermögenswerte der Bedarfsgemeinschaft unterhalb von 70.000 Euro liegen, besteht kein erhebliches Vermögen.

Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn Sie dies in Ihrem Antrag auf Bürgergeld erklärt haben. Nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit müssen Sie Ihre Vermögenswerte offenlegen, damit das Jobcenter Kreis Gütersloh diese prüfen kann.

5.14.1. Was bedeutet Vermögen?

Zu Ihrem Vermögen gehört alles „Hab und Gut“, das bereits vor dem Leistungsbezug vorhanden war und in Geld messbar ist – unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist. Zu berücksichtigen sind grundsätzlich Ihr eigenes verwertbares Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen.

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet oder der Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die Sie nicht frei verfügen dürfen (beispielsweise weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist).

5.14.2. Welches Vermögen wird berücksichtigt?

Zum berücksichtigungsfähigen Vermögen gehören beispielsweise:

- Bargeld,
- Guthaben wie zum Beispiel Wertpapiere, Sparguthaben,
- Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile,
- kapitalbildende Lebensversicherungen,
- Forderungen gegenüber Dritten,
- bewegliches Vermögen, beispielsweise Fahrzeuge, Schmuck,
- Haus- und Grundeigentum, Eigentumswohnungen sowie sonstige Rechte an Grundstücken.

Geld, das Sie bereits vor der Beantragung von Bürgergeld besessen haben, zählt grundsätzlich zum Vermögen.

5.14.3. Welches Vermögen wird nicht berücksichtigt?

Nicht verwertbar und damit nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen darf – zum Beispiel, weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist.

Des Weiteren werden folgende Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug,
- für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge,
- für die Alterssicherung bestimmte Vermögensgegenstände und Rechte bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in angemessenem Umfang,
- weitere Vermögensgegenstände, die unabhängig von der Anlageform für die Altersvorsorge bestimmt sind,
- eine selbst bewohnte angemessene Eigentumswohnung oder ein selbst bewohntes angemessenes Hausgrundstück,
- Vermögen zur baldigen Beschaffung oder für den Erhalt eines angemessenen Hausgrundstücks für behinderte oder pflegebedürftige Personen,
- Sachen und Rechte, deren Verwertung für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

5.14.4. Welche Freibeträge gibt es?

Das Bürgergeld sieht bei der Vermögensanrechnung nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit einen Freibetrag für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 15.000 Euro vor. Dabei können nicht ausgeschöpfte Freibeträge innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden. Vermögen, das die Freibeträge überschreitet, ist zur Deckung des Lebensunterhalt von Ihnen zu verwenden, bevor Leistungen vom Jobcenter Kreis Gütersloh erbracht werden.

5.14.5. Absehen von sofortiger Vermögensverwertung

Wenn der sofortige Verbrauch oder die Verwertung von Vermögen, das eigentlich zu berücksichtigen wäre, nicht möglich ist oder der Verbrauch oder die Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde, werden Leistungen als Darlehen erbracht.

Das Darlehen kann davon abhängig gemacht werden, ob der Anspruch auf Rückzahlung dinglich (z. B. mit einer Grundschuld) oder in anderer Weise gesichert wird.

5.15. Vorrangige Leistungen

Um die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu verringern oder zu beseitigen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ansprüche auf andere (Sozial-)Leistungen vorrangig geltend zu machen.

Die wichtigsten vorrangigen Leistungen sind:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag,
- Wohngeld für Mieter/Lastenzuschuss für Hauseigentümer, wenn Sie hiermit Hilfebedürftigkeit nach dem Bürgergeld ganz beseitigen können,
- Unterhaltsvorschuss für Kinder,
- Arbeitslosengeld nach dem Dritten Sozialgesetzbuch,
- Ausländische Altersrente (wenn diese mit der deutschen Altersrente vergleichbar ist),
- Renten (Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente, Waisenrente),
- Krankengeld,
- Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe),
- Elterngeld nach der Geburt eines Kindes.

Die Gewährung von Kinderwohngeld – also Wohngeld nur für Ihr Kind – kommt in Betracht, wenn Ihr Kind eigenes Einkommen (beispielsweise aus Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Ausbildungsvergütung) hat. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Kinderwohngeldes besteht nicht. Es ist jedoch möglich, dass Sie durch den Bezug einen finanziellen Vorteil haben. Weitere Informationen erhalten Sie im Jobcenter Kreis Gütersloh oder in Ihrer Wohngeldstelle.

Haben Sie Anspruch auf eine der genannten Leistungen oder andere (Sozial-)Leistungen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, diese zu beantragen, da Sie die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft verringern oder beseitigen können.

Stellen Sie den hierfür erforderlichen Antrag nicht, ist das Jobcenter berechtigt, den Antrag für Sie zu stellen. Einige der vorrangigen Leistungen führen zum generellen Ausschluss von SGB II-Leistungen.

5.16. Leistungsminderung

Jeder, der öffentliche Leistungen in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, sich soweit und so schnell wie möglich wieder unabhängig von dieser Hilfe zu machen. Daher gibt es neben den Leistungsansprüchen auch Pflichten (siehe auch Kapitel 7). Wenn Sie gegen diese Pflichten ohne wichtigen Grund verstoßen, treten unterschiedliche Rechtsfolgen – sogenannte Leistungsminderungen – in Kraft.

5.16.1. Pflichtverletzung

Eine Pflichtverletzung liegt unter anderem vor, wenn Sie

- die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung (beispielsweise durch ein Fehlverhalten in einem Vorstellungsgespräch oder Nichterscheinen zum Vorstellungsgespräch) verhindern,
- sich weigern eine Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen (beispielsweise durch eigene Kündigung),
- Einkommen und Vermögen absichtlich vermindern,
- sich weigern, nach Aufforderung Ihre im Kooperationsplan vereinbarten Pflichten zu erfüllen oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben.

Auch das Erlöschen oder Ruhen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Sozialgesetzbuch oder der Eintritt einer Sperrzeit bei der Agentur für Arbeit ist nach den gesetzlichen Bestimmungen wie eine Pflichtverletzung zu bewerten.

Bei einer ersten Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld für einen Monat um zehn Prozent des Ihnen zustehenden Regelbedarfs. Bei einer weiteren Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld für zwei Monate um 20 Prozent des Ihnen zustehenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung mindert sich Ihr Bürgergeld für drei Monate um 30 Prozent des Ihnen zustehenden Regelbedarfs.

Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.

Die Leistungsminderung kann aufgehoben werden, wenn Sie die Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, den Pflichten künftig nachzukommen.

Abweichend davon entfällt Ihr Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs vollständig, wenn bei Ihnen bereits eine Minderung in Zusammenhang mit einer Beschäftigung festgestellt wurde und Sie sich danach innerhalb eines Jahres weigern zumutbare Arbeit aufzunehmen. Der vollständige Wegfall dauert maximal zwei Monate.

5.16.2. Meldeversäumnis

Wenn Sie zu einem Gesprächstermin ins Jobcenter eingeladen werden, müssen Sie diesen wahrnehmen. Tun Sie dies nicht, obwohl Sie schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, wird Ihr Bürgergeld um zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Der Minderungszeitraum beträgt einen Monat.

Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten Meldeversäumnissen sind auf insgesamt 30 Prozent des Ihnen zustehenden Regelbedarfs begrenzt.

5.16.3. Keine Minderung bei wichtigem Grund

Leistungsminderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen können. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn Ihr Interesse im Vergleich zu den Interessen der Allgemeinheit schwerer wiegt. Es können daher nur schwerwiegende Gründe akzeptiert werden.

Sie müssen außerdem einen zumutbaren Versuch unternommen haben, den Grund zu beseitigen oder zu vermeiden oder nachweisen, dass ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre. Der Nachweis, dass ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre, muss durch Sie erfolgen.

5.16.4. Außergewöhnliche Härte

Grundsätzlich sieht das Gesetz, nach einer Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund, keine Ausnahmen bei der Minderung Ihres Bürgergeldes vor. Nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen kann von einer Leistungsminderung abgesehen werden.

Dazu müssen die Folgen einer Leistungsminderung für Sie erheblich schwerer sein als für andere Leistungsberechtigte. Bitte beachten Sie, dass allein der Umstand, dass Sie weniger Geld zur Verfügung haben und dadurch beispielsweise Raten für Schulden nicht mehr bezahlen können, keine außergewöhnliche Härte darstellt. Auch Alleinerziehung oder Erkrankungen stellen in der Regel keine außergewöhnliche Härte dar.



Achtung: Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte wird vom Jobcenter selbstständig geprüft. Sie müssen dies also nicht gesondert beantragen. Es steht Ihnen aber natürlich frei, Gründe, die Ihrer Meinung nach für eine außergewöhnliche Härte sprechen, vorzubringen. Noch besser ist es, die Situation erst gar nicht so weit kommen zu lassen.

5.17. Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung

5.17.1. Erstgespräch

In der Arbeits- und Ausbildungsberatung unterstützen wir Sie umfassend und individuell bei Ihren Bemühungen um eine berufliche Integration. Dabei beraten wir Sie stets ziel- und stärkenorientiert. Auf der Grundlage Ihres persönlichen Profils werden zu Beginn des Beratungsprozesses gemeinsam mit Ihnen ein Ziel und nächste Schritte formuliert, bei deren Umsetzung wir Sie im weiteren Verlauf begleiten.

5.17.2. Kooperationsplan und Schlichtung

Damit die Ergebnisse der Beratung auch für Sie zu Hause noch nachvollziehbar sind, werden diese in einem Kooperationsplan festgehalten. Neben dem individuellen Ziel werden darin die konkreten nächsten Schritte bestimmt, die von Ihnen zurückzulegen sind und bei denen wir Sie unterstützen.

Wird zum Beispiel der Schritt „Eigenbemühungen“ vereinbart, ist es Ihre Aufgabe, sich eigenständig auf offene Arbeitsstellen zu bewerben und dieses nachzuweisen. Wir unterstützen Ihre Bewerbungsbemühungen dadurch, dass Ihnen entstandene Kosten auf Antrag aus dem Vermittlungsbudget erstattet werden können (siehe Kapitel 5.16.3).

Wir versuchen immer, ein Ziel und die Schritte zur Erreichung dieses Ziels einvernehmlich mit Ihnen zu vereinbaren. Sollte eine einvernehmliche Vereinbarung im Einzelfall einmal nicht zustande kommen, können Sie eine Schlichtungsstelle anrufen. Im Schlichtungsverfahren wird innerhalb von vier Wochen versucht, strittige Punkte zu klären.

5.17.3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Es gibt eine ganze Reihe von Eingliederungsleistungen, mit denen wir Sie auf Ihrem Weg zu einer beruflichen Integration unterstützen können.

Dazu zählen z. B. die „Förderung aus dem Vermittlungsbudget“ oder das „Einstiegsgeld“:

Wenn Sie sich aktiv um die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bemühen, unterstützt das Jobcenter Sie mit der Übernahme der notwendigen Kosten (**Vermittlungsbudget**). Auf Ihren Antrag hin prüft der Bereich der Arbeits- und Ausbildungsberatung zum Beispiel, ob Ihnen Bewerbungskosten, Kosten für Arbeitskleidung, Kosten für bestimmte Nachweise wie z. B. ein Gesundheitszeugnis oder Mobilitätskosten für das Erreichen von Arbeitgebern gewährt werden können.

Darüber hinaus können Sie bei der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unter bestimmten Voraussetzungen einen finanziellen Zuschuss (**Einstiegsgeld**) erhalten. Auch in diesem Fall prüft der Bereich der Arbeits- und Ausbildungsberatung auf Ihren Antrag hin, ob Sie diese Leistung erhalten können, wie hoch diese Leistung sein wird und für welche Dauer Sie diese erhalten werden.

Eine weitere Leistungsart sind Maßnahmen zum Erwerb von Qualifikationen:

Um Ihnen Ihren beruflichen (Wieder-)Einstieg zu erleichtern, kann das Jobcenter Sie entsprechend für den Arbeitsmarkt qualifizieren oder Sie auch zunächst auf eine Qualifizierung vorbereiten (**Förderung der beruflichen Weiterbildung**). Der Bereich „Qualifizierung“ deckt ein weites Feld ab und reicht von der Stärkung von Grundkompetenzen (beispielsweise Lesen/Schreiben/Rechnen lernen) über den Erwerb von Kurz-, Teil- oder Anpassungsqualifizierungen bis zu der Förderung eines Berufsabschlusses. Sollte bei Ihnen eine Behinderung vorliegen, können auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geprüft werden.

Für die Teilnahme an bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen können Sie einen finanziellen Zuschuss und im Falle von berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen Prämienzahlungen bei Bestehen der Zwischen-/Abschlussprüfung erhalten.

Für unter 25-Jährige gibt es spezielle Leistungen und Maßnahmen, die der Vorbereitung oder Aufnahme einer Ausbildung dienen. Dazu zählen berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierungen, assistierte Ausbildungen und Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen.

Bitte sprechen Sie Ihre Ansprechperson in der Arbeits-/Ausbildungsberatung an.

In manchen Fällen sind auch andere Unterstützungsangebote erforderlich:

Verschiedenste Gründe können einer sofortigen Ausbildungs-/Arbeitsaufnahme oder einer Qualifizierung entgegenstehen. Um diese Umstände zu beseitigen, kann Ihnen das Jobcenter Beratungsangebote z. B. der Schuldner-, Sucht- oder psychosozialen Beratung unterbreiten. Auch ganzheitliche Coachingangebote sind eine Möglichkeit.

Bitte sprechen Sie Themen, die Sie aktuell daran hindern, eine Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen, offen bei Ihrer Ansprechperson der Arbeits- und Ausbildungsberatung an.



Für alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gilt, dass sie grundsätzlich vor Inanspruchnahme bei der zuständigen Ansprechperson in der Arbeits- und Ausbildungsberatung zu beantragen sind.

6. Die Entscheidung über Ihren Antrag

Die Entscheidung über den Antrag auf Bürgergeld und jede spätere Änderung dieser Entscheidung teilen wir Ihnen schriftlich in Form eines Bescheides mit.

Einen schriftlichen Bescheid erhalten Sie unter anderem:

- wenn Ihr Antrag bewilligt wird,
- wenn Ihr Antrag teilweise bewilligt wird,
- wenn Ihr Antrag abgelehnt wird,
- wenn sich die Höhe der Leistung ändert oder
- wenn Sie Leistungen zu Unrecht erhalten haben und Sie diese zurückzahlen müssen.

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Bescheid haben, können Sie sich an Ihre Ansprechperson in der Leistungsabteilung des Jobcenters Kreis Gütersloh wenden.

6.1. Bewilligungsbescheid

Ihrem Bewilligungsbescheid können Sie unter anderem folgende Angaben entnehmen:

- den Bewilligungszeitraum,
- die Höhe der Leistungen,
- die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft,
- die Bankverbindung,
- die Krankenversicherung und Pflegeversicherung,
- die Berechnungsübersicht.

6.2. Bewilligungszeitraum

Das Bürgergeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt.

Dies gilt nicht, wenn über den Leistungsantrag zunächst nur vorläufig entschieden wird oder die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind. In diesen Fällen beträgt der Bewilligungszeitraum in der Regel sechs Monate.

Sollten Sie über den Bewilligungszeitraum hinaus hilfebedürftig sein, müssen Sie einen Weiterbewilligungsantrag stellen, um weiterhin Bürgergeld zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis geht Ihnen rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungsabschnittes zu.

6.3. Vorläufige Bewilligung

Eine vorläufige Bewilligung erfolgt, wenn das Jobcenter Kreis Gütersloh über Ihren Leistungsanspruch und über die Leistungshöhe noch nicht abschließend entscheiden kann. Es ist also noch nicht sicher, ob Ihnen Leistungen zustehen und wenn ja, wie hoch diese sind.

Eine vorläufige Bewilligung erfolgt insbesondere immer dann, wenn

- Sie oder ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft schwankendes Erwerbseinkommen erzielen,
- Sie oder ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eine Selbstständigkeit ausüben,
- Sie mit Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine temporäre Bedarfsgemeinschaft bilden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wird Ihr Leistungsanspruch abschließend mit den tatsächlichen Werten beschieden. Sie können daher bis zur abschließenden Entscheidung über Ihren Leistungsanspruch im Bewilligungszeitraum nicht darauf vertrauen, dass Sie die bisher ausgezahlten Leistungen in voller Höhe behalten dürfen.

Sie erhalten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes eine Aufforderung, Unterlagen zur Überprüfung der vorläufigen Leistungsgewährung einzureichen. Reichen Sie die Unterlagen nicht ein, kann das Jobcenter feststellen, dass für die Zeit kein Leistungsanspruch bestand und Sie alle Leistungen einschließlich der Krankenversicherungsbeiträge für diesen Zeitraum erstatten müssen.

Die vorläufigen Leistungen gelten ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums als abschließend festgestellt, sofern Sie nicht die abschließende Entscheidung innerhalb des genannten Zeitraumes beantragt haben oder Ihr Leistungsanspruch aus anderen Gründen neu zu berechnen ist.

6.4. Auszahlung des Bürgergeldes

Bürgergeld wird für jeden Monat im Voraus gezahlt.

Bei regulärer und fortlaufender Auszahlung wird das Bürgergeld bis zum ersten Tag eines Monats auf Ihrem Konto gutgeschrieben. Zu Verzögerungen kann es dann kommen, wenn das Jobcenter noch wichtige Unterlagen von Ihnen benötigt. Reichen Sie daher Anträge immer rechtzeitig und vollständig ein. Die Anlagen zum Antrag reichen Sie bitte nur als Kopien oder online ein.

Wenn Sie kein Konto haben, erhalten Sie einen Scheck. Dieser Scheck muss von Ihnen persönlich am ersten Werktag des Monats im Jobcenter Gütersloh an dem für Sie zuständigen Standort (Halle, Rheda-Wiedenbrück oder Gütersloh) abgeholt werden.

Den Scheck können Sie dann bei einer Bank einlösen. Ein Versand per Post ist nicht möglich.

Für Geldinstitute besteht grundsätzlich eine gesetzliche Verpflichtung, jeder Bürgerin/jedem Bürger ein Basiskonto einzurichten; eine Verweigerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

6.5. Rechtsbehelf

Sind Sie mit einer Entscheidung des Jobcenters nicht einverstanden, können Sie oder jede andere vom Bescheid betroffene Person innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch einlegen.

Häufig bringt ein Gespräch mit Ihrer zuständigen Ansprechperson bereits Klärung. Bitte kontaktieren Sie uns. Die Kontaktdaten finden Sie auf unseren Schreiben.

Der Widerspruch muss beim Jobcenter Kreis Gütersloh schriftlich oder in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Sozialgesetzbuch eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Die Entscheidung wird im Anschluss daran nochmals überprüft.

Kann Ihrem Widerspruch nicht oder nur teilweise stattgegeben werden, erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid. Gegen diesen können Sie – wenn Sie nicht einverstanden sind – Klage bei dem zuständigen Sozialgericht Detmold erheben.

7. Ihre Pflichten

7.1. Pflichten zur Beendigung oder Verringerung des Leistungsbezuges

In erster Linie sind Sie und die Angehörigen Ihrer Bedarfsgemeinschaft selbst gefordert, konkrete Schritte zur Überwindung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen.

Sie müssen sich selbstständig bemühen, Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen.

Hieraus ergibt sich für Sie beispielsweise die Verpflichtung, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.

7.2. Meldepflichten, Erreichbarkeit, Urlaub und Arbeitsunfähigkeit

7.2.1. Meldepflicht

Ab dem Tag der Antragstellung sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrem Jobcenter persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn Ihr Jobcenter Sie dazu auffordert.

Diese Meldepflichten gelten für Sie auch während eines Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahrens.



Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, unterrichten Sie bitte sofort Ihr Jobcenter und geben Sie auch den Grund an.

7.2.2. Erreichbarkeit und Urlaub

Sie müssen grundsätzlich für das Jobcenter erreichbar sein. Das heißt, Sie müssen

- sich im näheren Bereich des Jobcenters aufhalten,
- werktäglich Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen und
- in angemessener Zeit das Jobcenter, mögliche Arbeitgeber oder Förderangebote aufsuchen können.

Sie können sich jedoch mit vorheriger Zustimmung Ihres Jobcenters

- für die notwendige Dauer
 - einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
 - der Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt oder
 - zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
 - anderer Abwesenheiten mit wichtigem Grund
- für maximal drei Wochen im Kalenderjahr (sogenannte Abwesenheit ohne wichtigen Grund; „Urlaub“)

außerhalb des näheren Bereichs aufhalten und müssen in der Zeit nicht erreichbar sein. Nach Ihrer Rückkehr müssen Sie sich unverzüglich bei Ihrem Jobcenter zurückmelden. Eine Abwesenheit ohne vorherige Zustimmung führt zur Aufhebung Ihrer Bürgergeldleistungen für den Zeitraum der Abwesenheit.



Bitte sprechen Sie vor jeder geplanten Abwesenheit rechtzeitig (zwischen 3 und 5 Werktagen) mit Ihrer Ansprechperson in der Arbeits- und Ausbildungsberatung.

7.2.3. Arbeitsunfähigkeit

Sollten Sie erkranken, sind Sie dazu verpflichtet

- eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich bei Ihrer Ansprechperson in der Arbeits- und Ausbildungsberatung anzuzeigen und
- spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Beziehen Sie gleichzeitig zum Bürgergeld auch Arbeitslosengeld nach dem Dritten Sozialgesetzbuch, sind Sie dem Jobcenter gegenüber von dieser Pflicht befreit.

7.3. Mitwirkung

Personen, die Bürgergeld beantragen oder erhalten, sind mitwirkungspflichtig. Das bedeutet, Sie sind verpflichtet, alle Angaben im Antrag und in den hierzu eingereichten Anlagen vollständig und korrekt zu machen. Sollten Sie die Vertreterin oder der Vertreter einer Bedarfsgemeinschaft sein, gilt dies auch für die Angaben zu den anderen Personen der Bedarfsgemeinschaft.

7.3.1. Angabe von Tatsachen und Mitteilung von Änderungen

Wer Bürgergeld beantragt oder erhält, hat insbesondere

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I)),
- Änderungen in den Verhältnissen, welche für die Leistungen erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit den Leistungen Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistungen notwendiger Maßnahmen persönlich zu erscheinen (§ 61 SGB I).

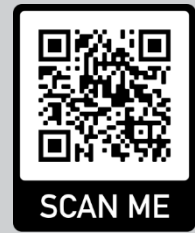
Diese Mitteilungspflicht besteht insbesondere dann, wenn

- Leistungsberechtigte und in der Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige und sonstige Personen Einnahmen erhalten - auch nur vorübergehend -, beispielsweise durch Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigungen oder Nebentätigkeiten), durch Vermieten von Zimmern, Bewilligung von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch einen Lotteriegewinn, eine Erbschaft und weitere,
- sich die Vermögensverhältnisse ändern,
- eine im Haushalt lebende Person den Haushalt, wenn auch nur vorübergehend, verlässt (beispielsweise Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt und andere),
- eine angehörige oder eine sonstige Person im Haushalt aufgenommen wird,
- die Wohnung gewechselt wird,
- ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt worden ist (beispielsweise Krankengeld, Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG und andere),
- ein Antrag auf eine Rentenleistung gestellt wurde oder geplant ist. Bitte setzen Sie sich dann auch mit Ihrer Ansprechperson in der Arbeitsberatung in Verbindung.

Sie müssen sofort mitteilen, wenn Sie eine Arbeit aufnehmen (auch einen Mini-Job). Bitte verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen Anderer, Ihre Arbeitsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet. Dies gilt auch für Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft. Allein durch den Beginn Ihrer Beschäftigung entfällt Ihr Anspruch auf Leistungen noch nicht. Dieser endet erst dann, wenn durch Ihre Einkünfte die Hilfebedürftigkeit entfällt. Hierzu ist eine Neuberechnung des Leistungsanspruches notwendig.



Bitte legen Sie keine Originalunterlagen vor, außer Sie werden dazu aufgefordert. Eingereichte Unterlagen werden durch das Jobcenter Kreis Gütersloh datenschutzkonform vernichtet. Alternativ können Sie Ihre Unterlagen bequem über unseren Online-Briefkasten beim Jobcenter Kreis Gütersloh einreichen



www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-digital

7.3.2. Folgen fehlender Mitwirkung oder falscher Angaben

Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten (§§ 60 bis 62, 65 SGB I) nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann das Jobcenter Kreis Gütersloh die Leistung nach § 66 SGB I bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn Sie in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschweren.

Wer die eigenen persönlichen, häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt, erfüllt zudem den Tatbestand des Betruges nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB). In diesen Fällen wird das Jobcenter Kreis Gütersloh eine Strafanzeige erstatten. Wer Veränderungen in den persönlichen, häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder verspätet mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet wird.

Das Jobcenter Kreis Gütersloh erhält im Wege eines automatisierten Datenabgleichs von verschiedenen Stellen Informationen über Geldleistungen (beispielsweise Arbeitseinkommen, Kapitalerträge, Rentenbezug) - siehe auch Kapitel 9.3.

Sofern dem Jobcenter Einkommen und/oder Vermögen verschwiegen werden, ist dies mindestens als Ordnungswidrigkeit zu bewerten und unter Umständen als Straftatbestand zu verfolgen.

7.4. Kontenabrufverfahren

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann durch das Jobcenter unter bestimmten Voraussetzungen - auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides - für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden (§ 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung (AO)).

Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die Kontenstammdaten aller Konten in der Bedarfsgemeinschaft (unter anderem Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 93b Abs. 4 AO i. V. m. § 24c Abs. 1 Kreditwesengesetz).

7.5. Außendienst

Das Jobcenter Kreis Gütersloh kann in begründeten Einzelfällen zur Klärung von Leistungsfragen Außenermittlungen – insbesondere Hausbesuche – durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen.

Die Mitarbeitenden des Außendienstes weisen sich zu Beginn eines Hausbesuches aus und erläutern die Gründe für diese Maßnahme. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuches ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuches abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

7.6. Erstattungspflicht

Haben Sie zu Unrecht Leistungen erhalten, werden diese Leistungen zurückgefordert. Hierüber erhalten Sie einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid.

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist eine Leistungsbewilligung aufzuheben, wenn der betroffenen Person die bewilligten Leistungen nicht zustanden und insbesondere:

- wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht beziehungsweise eine Änderung der eigenen Verhältnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden,
- wenn die betroffene Person gewusst hat oder hätte erkennen können, dass sie keinen oder nur einen niedrigeren Leistungsanspruch hatte, oder
- wenn die betroffene Person Einkommen oder Vermögen erzielt hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hätte. Dabei kommt es nicht auf ein Verschulden an, sondern lediglich darauf, dass Einkommen erzielt wurde, das auf die Leistungen nicht angerechnet wurde.

7.6.1. Minderjährigenhaftung

Haben minderjährige Kinder für Zeiten des Leistungsbezuges mit ihren Eltern Leistungen zu Unrecht erhalten, besteht bei Eintritt der Volljährigkeit die Möglichkeit, die sogenannte "Haftungsbeschränkung" nach § 1629a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geltend zu machen.

Eine Beschränkung der Haftung erfolgt nach § 40 Absatz 9 Zweites Sozialgesetzbuch auf das Vermögen, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Vermögensfreibetrag in Höhe von 15.000 € übersteigt. Eine Haftung ist nur möglich, wenn das Vermögen des volljährig gewordenen Kindes höher ist als 15.000 €. Die Haftung beschränkt sich dann auf den Anteil des Betrages der die Grenze von 15.000 € übersteigt.

So wird vermieden, dass Ihr Kind mit Schulden in die Volljährigkeit startet.

8. Tipps und hilfreiche Hinweise

8.1. Rundfunkbeitrag

Sie haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu stellen, solange Sie Bürgergeld erhalten (früher GEZ Befreiung).

Antragsvordrucke können Sie unter www.rundfunkbeitrag.de herunterladen. Dem Antrag auf Befreiung ist eine Bescheinigung über die Gewährung von Bürgergeld im Original beizufügen. Die Bescheinigung erhalten Sie mit jedem Bewilligungsbescheid.

Den Antrag auf Befreiung senden Sie zusammen mit der Bescheinigung bitte an:

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
50656 Köln

Alternativ kann unter www.rundfunkbeitrag.de der Befreiungsantrag online gestellt werden.

Sie erhalten die Befreiung/Ermäßigung rückwirkend ab dem im Bewilligungsbescheid genannten Leistungsbeginn, wenn Sie den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung des Bescheides beim Beitragsservice stellen.

! Bei Fragen zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wenden Sie sich bitte direkt an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

8.2. Pfändung und Pfändungsschutzkonto

Ihr Anspruch auf Bürgergeld ist nicht pfändbar und kann deshalb grundsätzlich auch nicht übertragen oder verpfändet werden.

Automatischen Pfändungsschutz auf Ihrem Girokonto erhalten Sie nur, wenn dieses in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgewandelt wird. Auf diesem P-Konto können Beträge in Höhe bestimmter Freibetragsgrenzen nicht gepfändet werden. Das Jobcenter Kreis Gütersloh stellt Ihnen auf Antrag eine Bescheinigung über die Leistungserbringung zur Vorlage bei Ihrer Bank aus.

! Nähere Informationen zum P-Konto erhalten Sie von Ihrer Bank.

9. Schutz Ihrer Daten

9.1. Allgemein

Das Jobcenter Kreis Gütersloh unterstützt Sie umfassend bei der Eingliederung in Arbeit und bei der Sicherstellung Ihres Lebensunterhalts. Um Ihren Anspruch auf Leistungen feststellen zu können, benötigt das Jobcenter zahlreiche persönliche Daten (beispielsweise über den beruflichen Werdegang, die derzeitigen Lebensverhältnisse, familiäre Beziehungen, Ihre Wohnsituation und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse). Die abgefragten Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz.

Der Sozialdatenschutz schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder wenn Sie eingewilligt haben. Das Jobcenter Kreis Gütersloh erfasst nur Daten von Ihnen, die für die Arbeit (Eingliederung/Vermittlung oder Leistungsberechnung) notwendig sind. Nur die erforderlichen persönlichen Daten werden erhoben und gespeichert.

Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie unentgeltlich Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder – in den vom Gesetz genannten Fällen – auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten kann das Jobcenter auch im erforderlichen Umfang zur Erfüllung von anderen gesetzlich erlaubten Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch nutzen. An andere Stellen (beispielsweise an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur weitergeleitet, wenn dies gesetzlich zugelassen ist.

Ärztliche Gutachten enthalten besonders schutzwürdige Sozialdaten und sind von einer Übermittlung an Dritte, wie beispielsweise andere Sozialleistungsträger oder sonstige Stellen im Sinne des § 35 SGB I, ausgeschlossen, wenn Sie dieser Übermittlung ausdrücklich widersprechen (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X).

Es kann Sachverhalte geben, in denen es notwendig werden kann, Daten und Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, von Dritten einzuholen. In diesen Fällen ist die vorherige Entbindung von der Schweigepflicht durch Sie nötig. Die Abgabe dieser Erklärung ist freiwillig.

9.2. Hinweis zu Kontoauszügen

Bürgergeld kann nur bewilligt werden, wenn die erforderlichen Daten zur Leistungsberechnung vorliegen. Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen beispielsweise auch Kontoauszüge. Abhängig vom Bewilligungszeitraum werden die Kontoauszüge der letzten drei beziehungsweise sechs Monate zu jedem Konto der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft benötigt. Als zu überprüfende Konten zählen sowohl alle Giro- sowie PayPal-Konten innerhalb der Bedarfsgemeinschaft.

Bei der Vorlage können Sie den Empfänger und den Verwendungszweck bestimmter Soll-Buchungen, die keinen Bezug zu Ihrem Bürgergeld haben, auf den Kopien Ihrer Kontoauszüge schwärzen (Beiträge an Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen oder Ähnliches). Alle Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Auszuges) und alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen,

Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt, Versicherungsbeiträge oder Ähnliches) dürfen Sie nicht schwärzen.

9.3. Datenabgleich

Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden, sind die zuständigen Träger befugt, Daten von leistungsberechtigten Personen über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse automatisiert mit den Daten anderer Leistungsträger – und bestimmter anderer Stellen – abzugleichen (beispielsweise mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) oder auch mit Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern), um die Daten so auf ihre Richtigkeit überprüfen zu können.

Weiterhin kann bei entsprechenden Anhaltspunkten Auskunft beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister eingeholt werden.

9.4. Bildungskarte (Bildung und Teilhabe)

Leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche erhalten bei der Bewilligung des Bürgergeldes die Bildungskarte für den Kreis Gütersloh (siehe Kapitel 5.10.1.).

Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Nummer der Bildungskarte bei Bedarf direkt an die Anbieter von Bildungs- und Teilhabeleistungen (beispielsweise Vereine, Nachhilfe, Kita/Schule) weitergegeben werden kann. Sofern Leistungen für eine angemessene ergänzende Lernförderung bewilligt werden, erhält der Anbieter eine Mitteilung über die Bewilligung.

Das Einverständnis können Sie jederzeit schriftlich gegenüber dem Jobcenter Kreis Gütersloh mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall sind Sie dazu verpflichtet, dem Jobcenter Kreis Gütersloh und dem Leistungsanbieter alle Unterlagen eigenständig vorzulegen. Die Bearbeitung des Antrages und die Abrechnung der Leistungen kann sich dadurch verzögern.

9.5. EU-Datenschutzgrundverordnung

Der Schutz personenbezogener Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vereinheitlicht und erhöht den Datenschutz innerhalb Europas. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Jobcenter erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der EU-DSGVO und der Sozialgesetzbücher.

Weitere Hinweise zu den Regelungen des Datenschutzes nach der EU-DSGVO finden Sie unter www.kreis-guetersloh.de/dsgvo.

Platz für Ihre Notizen:

Herausgeber

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Dezernat 5
Auf dem Stempel 5
33334 Gütersloh
jobcenter@kreis-guetersloh.de
05241-85 4300

September 2025

Das aktuelle Merkblatt in digitaler Form finden Sie unter nachstehendem Link oder durch das Scannen des QR Codes:

www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-merkblatt

